

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz und Thomas Kreuzmann (CDU)
vom 07.06.11**

und Antwort des Senats

Betr.: Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtteil Bramfeld vom 3. auf den 4. Juni 2011

Nach Presseberichten ist es im Stadtteil Bramfeld vom 3. auf den 4. Juni 2011 zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Wie viele Vollzugspolizisten waren vom 3. auf den 4. Juni 2011 in Bramfeld zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Ort insgesamt im Einsatz?*

160 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.

2. *Wie viele Personen nahmen nach Einschätzung der Innenbehörde an den Störungen teil?*

In der Spitze hielten sich bis zu 1.600 Personen am Ansammlungsort und im näheren Umfeld auf. Nach Einschätzungen der Polizei befanden sich darunter bis zu 100 Störer/-innen.

3. *Wie viele Störer sind in Gewahrsam und wie viele Personen sind nach der Strafprozessordnung festgenommen worden?*

Es erfolgten drei Ingewahrsamnahmen und sieben Festnahmen.

4. *Gegen wie viele Personen mit welchem Wohnsitz hat die Polizei welche Strafanzeigen gefertigt?*

In der Einsatznacht wurden gegen zwölf Personen Strafanzeigen aus folgenden Gründen erstattet:

- 1 x Verdacht der Körperverletzung
- 4 x Verdacht der gefährlichen Körperverletzung
- 1 x Verdacht des versuchten Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion
- 3 x Verdacht des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte
- 2 x Verdacht des Verstoßes gegen das Waffengesetz.

Teilweise richtet sich eine Anzeige gegen mehrere Personen. Zehn der verdächtigen Personen haben ihren Wohnsitz in Hamburg, eine Person in Ellerau und eine Person in Henstedt-Ulzburg.

5. *Wie viele Vollzugskräfte der Polizei sind im Rahmen des Einsatzes verletzt worden und wie viele dieser mussten in einem Krankenhaus zumindest ambulant versorgt werden?*

Ein Polizeibeamter wurde verletzt und musste ambulant im Krankenhaus behandelt werden.

6. *Wie viele Mitarbeiter der Hamburger Feuerwehr waren jeweils vor Ort im Einsatz?*

Die Feuerwehr Hamburg hatte während der gesamten Einsatzzeit 46 Einsatzkräfte vor Ort.

7. *Wie viele Störer oder auch unbeteiligte Dritte sind im Rahmen der Störungen verletzt worden und wie viele dieser mussten in einem Krankenhaus zumindest ambulant versorgt werden?*

Von der Feuerwehr Hamburg wurden sechs Hilfeleistungen ohne Beförderung und zwei rettungsdienstliche Beförderungen (davon ein Polizist) durchgeführt. Eine weitere Differenzierung der durchgeführten Hilfeleistungen und Beförderung nach Störern, Dritten oder Ähnlichen ist nicht möglich. Die Feuerwehr Hamburg befördert Patienten grundsätzlich ohne Ansehen der Person. Merkmale wie „Störer“ oder „unbeteiligter Dritter“ werden daher nicht erhoben.

8. *Welche Sachgüter von nicht nur unerheblichem Wert sind aufseiten der Freien und Hansestadt Hamburg und aufseiten Privater beschädigt worden?*

Beschädigungen von öffentlichen Sachgütern sind der Polizei bisher nicht bekannt geworden. Bisher wurden drei Strafanzeigen wegen des Verdachts der Sachbeschädigung zum Nachteil von Anwohnern erstattet, deren Garteneinrichtungen beschädigt wurden. Die Schadenshöhe ist der Polizei bisher nicht bekannt.

Im Übrigen sind der Stadtreinigung Hamburg keine Schäden an Sachgütern bekannt, seitens des Bezirksamts Wandsbek wurden keine Sachschäden (Beschädigungen) von öffentlichem Eigentum festgestellt.

9. *Wie hoch schätzt der Senat die Kosten für den Einsatz von Vollzugspolizisten, den Einsatz der Feuerwehr und den der Stadtreinigung?*
10. *Aus welchen nachvollziehbaren Gründen wird auf eine Inanspruchnahme des Zweckveranlassers verzichtet?*

Kosten für Einsätze der Hamburger Polizei sowie der Feuerwehr werden nicht für jeden Einsatz allgemein erhoben. Sie werden generell aus dem zur Verfügung stehenden Haushaltsbudget gedeckt. Von einer Schätzung wird daher abgesehen.

Der Stadtreinigung Hamburg sind insgesamt Aufwände in Höhe von 1.041,66 Euro entstanden. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang in diesem Fall eine Inanspruchnahme einer beziehungsweise eines Pflichtigen möglich ist, wird rechtlich geprüft.